

Die Gemeinde Vorra erlässt aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.8.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) und Art. 2 Abs. 1, Art. 5a des Bayerischen Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4.4.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2021 (GVBl. S. 638), in Verbindung mit § 132 und § 133 Abs. 3 S. 5 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) und § 10 ihrer Erschließungsbeitragsatzung vom 13.04.2022 folgende

## **Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen für die Immissionsschutzanlage „Sandbühl II“**

### **§ 1**

#### **Art und Umfang der Immissionsschutzanlage**

Die Immissionsschutzanlage „Sandbühl II“ liegt im Süden der Gemeinde Vorra, westlich der Bahnlinie Nürnberg-Schirnding im Gebiet des Bebauungs- und Grünordnungsplans Nr. 5 „Sandbühl II. Dieses Gebiet umfasst eine Fläche von ca. 3,5 ha und ist über eine Erschließungsstraße mit neuer Linksabbiegerspur von der Staatsstraße ST 2162 zu erreichen.

Sowohl durch den Schienenverkehr als auch durch den Straßenverkehr entstehen im Plangebiet „Sandbühl II“ Lärmemissionen. Die Immissionsschutzanlage „Sandbühl II“ erstreckt sich als

- Lärmschutzwand im südöstlichen Bereich des Bebauungsplans über eine Länge von ca. 40 m und einer Höhe von 8,5 m über Schienenoberkante (2,40 m – 3,00 m über Bestandsgelände) und als
- Lärmschutzwand nördlich an den Wall anschließend, östlich des bestehenden Feldweges über eine Länge von ca. 30 m und eine Höhe von ca. 3 m über Bestandsgelände, und als
- Lärmschutzwand nördlich der vorgenannten Lärmschutzwand und anschließend, östlich des bestehenden Feldweges über eine Länge von ca. 151 m und einer Höhe von ca. 4 m über Schienenoberkante, bzw. ca. 3,00 m über Bestandsgelände.

Die Erforderlichkeit der Immissionsschutzanlage „Sandbühl II“ wurde mit Lärmschutzgutachten der Ingenieurgesellschaft mbH IBAS, Nibelungenstraße 35, 95444 Bayreuth. vom 05.02.2019 nachgewiesen.

### **§ 2**

#### **Merkmale der endgültigen Herstellung**

Die Immissionsschutzanlage „Sandbühl II“ ist endgültig hergestellt, wenn sie gemäß § 1 auf der gesamten Länge in der vorgesehenen Höhe hergestellt ist.

### **§ 3**

#### **Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwands**

Der beitragsfähige Erschließungsaufwand für die Immissionsschutzanlage „Sandbühl II“ wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

## § 4

### Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Erschließungsaufwand

Die Gemeinde trägt 10 v. H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwands.

## § 5

### Erschlossene Grundstücke

Erschlossen sind die Grundstücke, die durch die Immissionsschutzanlage „Sandbühl II“ eine Schallpegelminderung von mindestens 3 dB(A) erfahren. Grundstücke, bei denen lediglich eine Teilfläche an der Schallpegelminderung teilnimmt, gehören nicht zu den erschlossenen Grundstücken, wenn nur die Außenbereichsflächen die Schallpegelminderung erfahren.

## § 6

### Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwands

(1) Der umlagefähige Erschließungsaufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke (§ 5) in dem Verhältnis verteilt, in dem die Nutzungsflächen der einzelnen Grundstücke zueinander stehen. Die Nutzungsfläche eines Grundstücks ergibt sich durch Vervielfachung seiner Grundstücksfläche mit einem Nutzungsfaktor.

(2) Bei der Verteilung des Erschließungsaufwands wird durch den Nutzungsfaktor die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke berücksichtigt. Der Nutzungsfaktor beträgt entsprechend dem Maß der baulichen Nutzung

1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit..... 1,0
2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit..... 1,3
3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit.....1,6.

Als Geschoszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse.

(3) Geschosse, die durch die Immissionsschutzanlage „Sandbühl II“ eine Schallpegelminderung von weniger als 3 dB(A) erfahren, werden bei der Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwands nicht berücksichtigt. Hier wird der Nutzungsfaktor je Geschoss um 0,3 verringert.

(4) Grundstücke, die im Bereich der 3 dB(A)-Schallminderungszone liegen, auf denen aber kein einziges Vollgeschoss eine Schallpegelminderung von mindestens 3 dB(A) erfährt, nehmen nicht an der Verteilung teil; für solche Grundstücke ist der Nutzungsfaktor Null anzusetzen.

(5) Für die durch die Immissionsschutzanlage „Sandbühl II“ erschlossenen Grundstücke, die eine Schallpegelminderung von mindestens 6 dB(A) erfahren, werden die in Abs. 2 genannten Nutzungsfaktoren erhöht. Der Zuschlag beträgt bei einer Schallpegelminderung von

1. mindestens 6 bis einschließlich 9 dB(A) .....25 v. H.
2. von mehr als 9 bis einschließlich 12 dB(A).....50 v. H.
3. von mehr als 12 dB(A).....75 v. H.

Bei Vollgeschossen auf einem Grundstück, die durch die Immissionsschutzanlage „Sandbühl II“ eine unterschiedliche Schallpegelminderung erfahren, bemisst sich der Zuschlag nach der höchsten Schallpegelminderung.

## § 7

### Entstehen der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung der Immissionsschutzanlage „Sandbühl II“. Für Teilbeträge, sobald die Maßnahmen, deren Aufwand durch die Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen sind. Im Falle des § 128 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauGB, welcher gem. Art. 5a Abs. 2 KAG entsprechend gilt, entsteht die Beitragspflicht mit der Übernahme durch die Gemeinde.

## § 8

### Vorausleistungen

Im Fall des § 133 Abs. 3 BauGB, welcher gem. Art. 5a Abs. 2 KAG entsprechend gilt, können Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erhoben werden.

## § 9

### Beitragspflichtiger

Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

## § 10

### Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids, die Vorausleistung einen Monat nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheids, fällig.

## § 11

### Ablösung

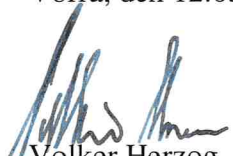
Der Erschließungsbeitrag für die Immissionsschutzanlage „Sandbühl II“ kann abgelöst werden. Der Betrag einer Ablösung nach § 133 Abs. 3 Satz 5 BauGB bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## § 12

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach Bekanntmachung in Kraft.

Vorra, den 12.05.2022

  
Volker Herzog  
Erster Bürgermeister



Siegel